

Gemeinde Stetten

# Lärmaktionsplan Stufe 4

Bericht zur Beschlussfassung

4. März 2026

Bericht Nr. 2051.055

### Änderungsnachweis

| Version | Datum            | Status/Änderung/Bemerkung                           | Name                            |
|---------|------------------|---|---------------------------------|
| 1.0     | 19. Juni 2024    | Erstellung<br>Qualitätssicherung                    | Nils Scheffler<br>Carina Schulz |
| 2.0     | 07. Februar 2025 | Ergänzung Kapitel 4                                 | Carina Schulz                   |
| 3.0     | 01. August 2025  | Anpassung nach VRAO Landratsamt Bodenseekreis       | Carina Schulz                   |
| 4.0     | 15. Januar 2026  | Ergänzung Kapitel 6 nach Offenlage                  | Carina Schulz                   |
| 5.0     | 04. März 2026    | Redaktionelle Korrekturen nach Rückmeldung Gemeinde | Nils Scheffler                  |

### Verteiler dieser Version

| Firma            | Name               | Anzahl/Form |
|------------------|--------------------|-------------|
| Gemeinde Stetten | Herr BM Daniel Heß | 1/PDF       |

### Projektleitung und Sachbearbeitung

| Name           | E-Mail                 | Telefon                |
|----------------|------------------------|------------------------|
| Carina Schulz  | carina.schulz@rapp.ch  | +49 (0)761 217 717 35  |
| Nils Scheffler | nils.scheffler@rapp.ch | +49 (0)761 217 717 382 |

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Angaben</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1      | Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde   | 4         |
| 1.2      | Überprüfung bestehender Lärmaktionsplan   | 4         |
| 1.3      | Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird | 5         |
| <b>2</b> | <b>Kooperationserlass Lärmaktionsplanung 2023</b>   | <b>6</b>  |
| <b>3</b> | <b>Bewertung der Ist-Situation</b>  | <b>7</b>  |
| 3.1      | Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind  | 7         |
| 3.2      | Rechengebiet B 31 - Stetten   | 7         |
| 3.3      | Rechengebiet B 33 - Stetten   | 8         |
| 3.4      | In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen   | 9         |
| 3.5      | Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen   | 10        |
| 3.6      | Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm  | 12        |
| 3.7      | Schutz ruhiger Gebiete  | 12        |
| <b>4</b> | <b>Fazit</b>  | <b>12</b> |
| <b>5</b> | <b>Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans der Gemeinde Stetten</b>  | <b>14</b> |
| <b>6</b> | <b>Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren</b>   | <b>14</b> |

## Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Summe Betroffenheiten, Lärmaktionsplanung Stetten, Stufe 4..... | 7  |
| Tabelle 2: Betroffenheiten B 31 - Stetten.....                             | 7  |
| Tabelle 3: Betroffenheiten B 33 - Stetten.....                             | 8  |
| Tabelle 4: Lärminderungsmaßnahmen an Hauptverkehrsstraßen; Stetten .....   | 11 |

## Abbildungsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: LUBW-Lärmkartierung Stufe 4.....  | 5  |
| Abbildung 2: Zählstellen B 31 und B 33 Stetten SVZ-BW.....                             | 6  |
| Abbildung 3: Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen ..... | 6  |
| Abbildung 4: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, B 31 - Stetten (Nachtzeitraum) .....         | 8  |
| Abbildung 5: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, B 33 - Stetten (Nachtzeitraum) .....         | 9  |
| Abbildung 6: Betroffenheiten B 31 Stetten.....   | 13 |

## Beilagenverzeichnis

- Anlage 1 Grundlagenkarte LUBW-Modell Stufe 4 Stetten
- Anlage 2.1 Gebäudelärmkarte Tag Stetten (6-22 Uhr)
- Anlage 2.2 Gebäudelärmkarte Nacht Stetten (22-6 Uhr)
- Anlage 3 Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und Wertungsvorschlag

## 1 Allgemeine Angaben

Die Erstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Stetten erfolgt in der 4. Stufe im sogenannten qualifizierten Verfahren. Hierbei sollen, je nach Ergebnis der Lärmkartierung, die Lärminderungsmaßnahmen Tempo 70 ganztags entlang der B 31 und ggf. Erweiterung Tempo 30 ganztags entlang der B 33 weiterverfolgt werden. Der vorliegende Bericht orientiert sich an der verpflichtenden Vorgabe zur Berichterstattung über Lärmaktionspläne von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

|                                |                                    |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Name der Stadt/Gemeinde        | Stetten                            |
| Gebietskörperschaft            | Gemeinde                           |
| Amtlicher Gemeindegeschlüssel  | 08435054                           |
| Vollständiger Name der Behörde | Gemeinde Stetten                   |
| Straße                         | Schulstraße                        |
| Hausnummer                     | 18                                 |
| Postleitzahl                   | 88719                              |
| Ort                            | Stetten                            |
| E-Mail                         | buergermeister@gemeinde-stetten.de |
| Internet-Adresse               | www.gemeinde-stetten.de            |

### 1.2 Überprüfung bestehender Lärmaktionsplan

Der Kooperationserlass 2023 gibt vor, dass «bestehende Lärmaktionspläne (...) regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten [sind]».

Die Gemeinde Stetten hat 2015 in Stufe 2 der Lärmaktionsplanung einen qualifizierten Lärmaktionsplan für die B 31 und die B 33 innerhalb der Gemarkungsgrenzen erstellt, diesen aber nie final beschlossen. Trotzdem wurden Lärminderungsmaßnahmen von der Gemeinde entschieden und zwischenzeitlich von den Straßenverkehrsbehörden umgesetzt. Diese sind in Kapitel 3.5 aufgeführt und erläutert.

### 1.3 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Stetten liegt im Süden Baden-Württembergs, im Bodenseekreis, angrenzend an den Bodensee. In der Nähe gelegene Städte sind Meersburg im Westen und Friedrichshafen im Osten. Auf einer Gemarkungsfläche von 4,3 km<sup>2</sup> leben rund 1.045 Einwohner:innen<sup>1</sup>.

Stetten ist durch die B 31 und B 33 an das überregionale Straßennetz angebunden. Beide Bundesstraßen weisen im Gemarkungsgebiet ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf. Die Gemeinde Stetten ist demnach nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese von der LUBW kartierten Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Dabei findet keine Lärmneuberechnung statt. Vielmehr werden die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung Stufe 4 nach RLS-19 übernommen und gewertet.

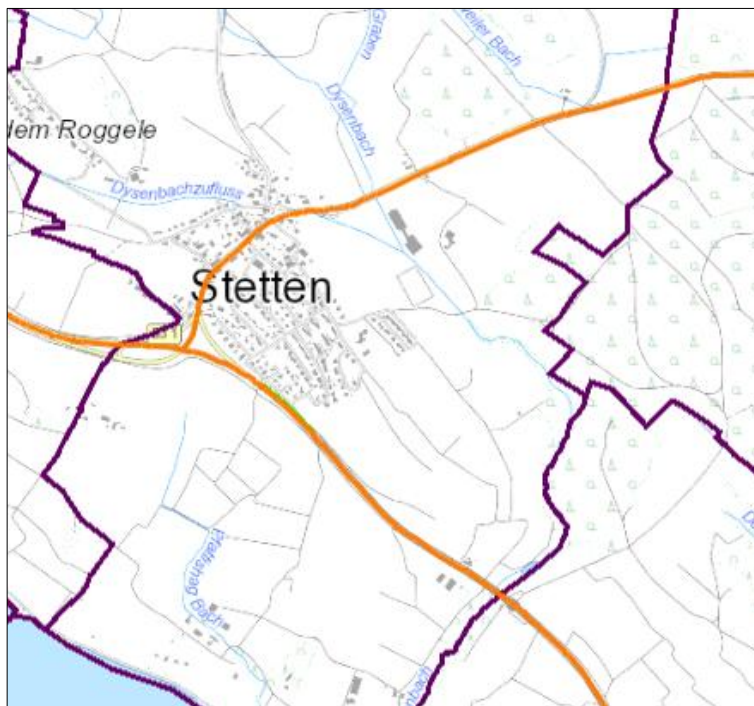


Abbildung 1: LUBW-Lärmkartierung Stufe 4

Abbildung 2 zeigt die Lage der Zählstellen, deren Verkehrszahlen der LUBW-Kartierung Stufe 4 in Stetten zugrunde gelegt sind. Die Daten entstammen dem Verkehrsmonitoring 2019 der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg.

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Online unter: Bevölkerung, Gebiet und Bevölkerungsdichte - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (statistik-bw.de) (zuletzt abgerufen 19.06.2024)

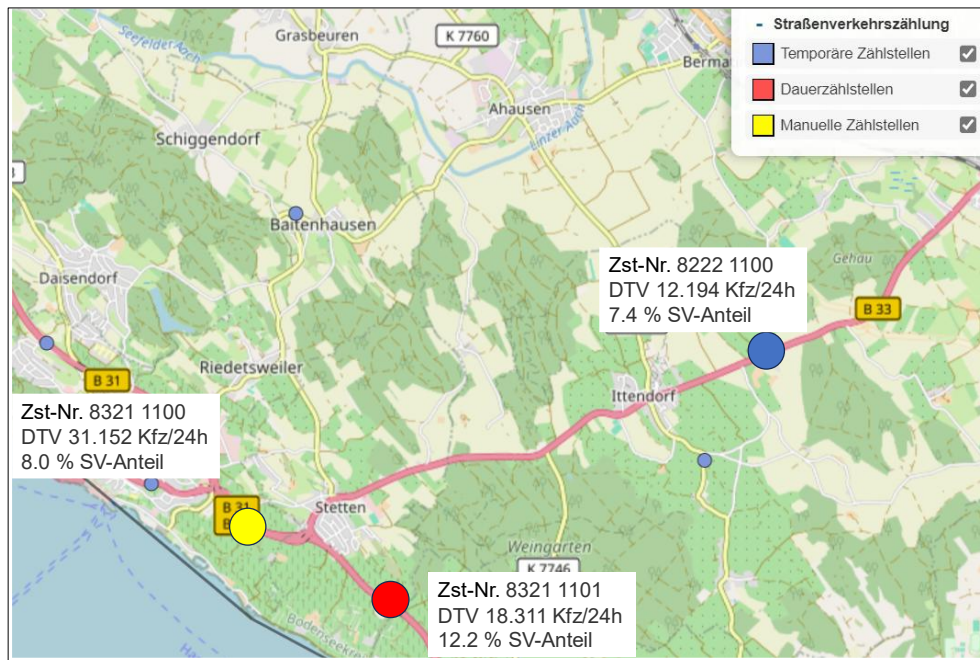


Abbildung 2: Zählstellen B 31 und B 33 Stetten SVZ-BW

Anlage 1 stellt die Grundlagen der LUBW-Lärmkartierung dar; d. h. die Verkehrszahlen und Geschwindigkeiten, die der Lärmberechnung zugrunde liegen. Die Grundlagendaten wurden den LUBW-Modelldaten entnommen.

## 2 Kooperationserlass Lärmaktionsplanung 2023

Laut Kooperationserlass Lärmaktionsplanung vom 08.02.2023<sup>2</sup> liegen Lärmpegel ab 65/55 dB(A) tags/nachts im gesundheitskritischen Bereich und sind bei der Ermessensausübung für Lärminderungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Bei einer Überschreitung der Werte 65/55 dB(A) tags/nachts um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur Pflicht zur Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen. Spätestens bei Lärmpegel ab 70/60 dB(A) tags/nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Grundsätzlich beginnt die Ermessensausübung bezüglich Lärminderungsmaßnahmen mit der Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) in Abhängigkeit des Gebietstyps.

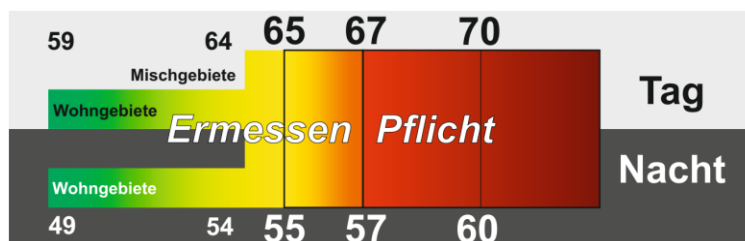


Abbildung 3: Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen

<sup>2</sup> Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, VM Baden-Württemberg, VM4-8826-27/10/2

### 3 Bewertung der Ist-Situation

In den Gebäudelärmkarten für die Zeitbereiche Tag (6-22 Uhr) und Nacht (22-6 Uhr) sind die betroffenen Hauptwohngebäude, die Anzahl der betroffenen Einwohner:innen sowie der ermittelte Lärmpegel je Gebäude ersichtlich (siehe Anlage 2.1 und Anlage 2.2).

#### 3.1 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten (RLS-19) geben für die B 31 und die B 33 auf Gemarkung Stetten an, dass insgesamt 138 bzw. 260 Einwohner:innen von Überschreitungen der Auslösewerte von 65/55 dB(A) tags/nachts betroffen sind. Von der Überschreitung der Pflichtwerte 67/57 dB(A) tags/nachts sind 88 bzw. 169 Einwohner:innen betroffen. Dabei wird in beiden Rechengebieten die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung wiederholt erreicht bzw. deutlich überschritten. Die maximalen Lärmpegel betragen demnach 77/70 dB(A) tags/nachts.

| Rechengebiet                             | Lärmpegel Tag (6-22 Uhr) in dB(A) |           |           |            | Lärmpegel Nacht (22-6 Uhr) in dB(A) |            |           |            |
|--|-----------------------------------|-----------|-----------|------------|-------------------------------------|------------|-----------|------------|
|  | ≥ 65                              | ≥ 67      | ≥ 70      | Max. Pegel | ≥ 55                                | ≥ 57       | ≥ 60      | Max. Pegel |
| B 31 - Stetten                           | 50                                | 32        | 13        | 77         | 144                                 | 67         | 32        | 70         |
| B 33 - Stetten                           | 88                                | 56        | 4         | 74         | 116                                 | 102        | 57        | 67         |
| <b>Summe betroffener Einwohner:innen</b> | <b>138</b>                        | <b>88</b> | <b>17</b> |            | <b>260</b>                          | <b>169</b> | <b>89</b> |            |

Tabelle 1: Summe Betroffenheiten, Lärmaktionsplanung Stetten, Stufe 4

#### 3.2 Rechengebiet B 31 - Stetten

Das Rechengebiet B 31 – Stetten liegt im südlichen Teil der Gemarkung Stetten. Die maximalen Lärmpegel betragen hier 77/70 dB(A) tags/nachts. Somit ist die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung deutlich überschritten. Der am stärksten belastete Bereich liegt im östlichen Teil des Rechengebietes, im Bereich des Obstgutes Preysing sowie der gegenüberliegenden Bebauung. Aber auch vor dem Kreuzungsbereich mit der B 33 sind die Lärmpegel, sowie die Betroffenheiten hoch. Die Betroffenheiten können der folgenden Tabelle 2 entnommen werden.

|                                    | Tag (06-22h) |            |            | Nacht (22-06h) |            |            |
|------------------------------------|--------------|------------|------------|----------------|------------|------------|
|                                    | ≥ 65 dB(A)   | ≥ 67 dB(A) | ≥ 70 dB(A) | ≥ 55 dB(A)     | ≥ 57 dB(A) | ≥ 60 dB(A) |
| Anzahl betroffener Wohngebäude     | 15           | 10         | 4          | 37             | 19         | 10         |
| Anzahl betroffener Einwohner:innen | 50           | 32         | 13         | 144            | 67         | 32         |

Tabelle 2: Betroffenheiten B 31 - Stetten

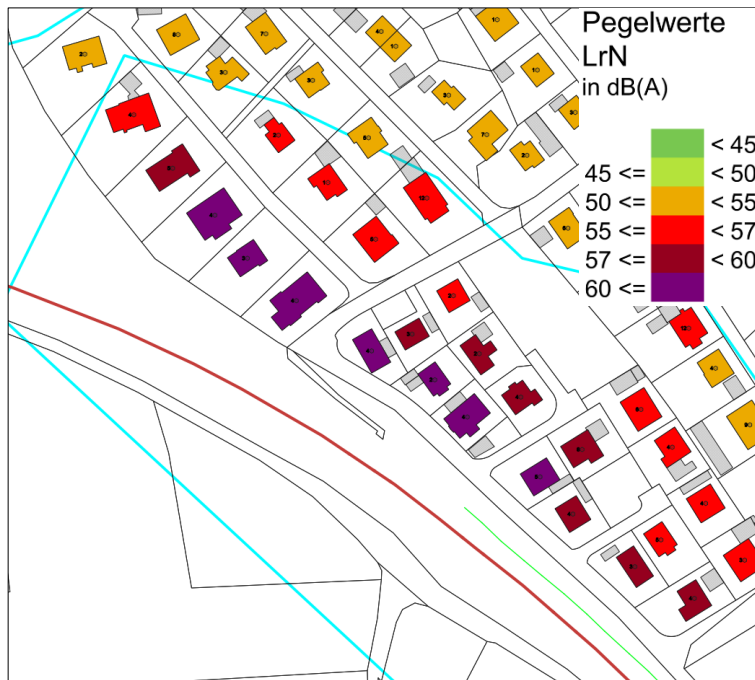


Abbildung 4: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, B 31 - Stetten (Nachtzeitraum)

### 3.3 Rechengebiet B 33 - Stetten

Die maximalen Lärmpegel im Rechengebiet B 33 – Stetten betragen 74/67 dB(A) tags/nachts. Somit ist auch hier die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung deutlich überschritten. Der am stärksten belastete Bereich liegt im südlichen Teil des Rechengebietes, kurz vor dem Kreuzungsbereich mit der B 31. Die Betroffenheiten können der folgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Entlang der B 33, zwischen der Einmündung Bohnbergstraße und 50m vor/nach der K 7747 Riedetsweiler Straße, ist bereits Tempo 30 aus Lärmschutzgründen angeordnet. Dieser Bereich wurde in seiner Ausdehnung im schalltechnischen Modell der LUBW nicht exakt übernommen. Somit kann erwartet werden, dass die in Tabelle 3 ausgewiesenen Betroffenheiten nochmal minimal geringer sind.

|                                    | Tag (06-22h) |            |            | Nacht (22-06h) |            |            |
|------------------------------------|--------------|------------|------------|----------------|------------|------------|
|                                    | ≥ 65 dB(A)   | ≥ 67 dB(A) | ≥ 70 dB(A) | ≥ 55 dB(A)     | ≥ 57 dB(A) | ≥ 60 dB(A) |
| Anzahl betroffener Wohngebäude     | 21           | 13         | 2          | 29             | 25         | 13         |
| Anzahl betroffener Einwohner:innen | 88           | 56         | 4          | 116            | 102        | 57         |

Tabelle 3: Betroffenheiten B 33 - Stetten

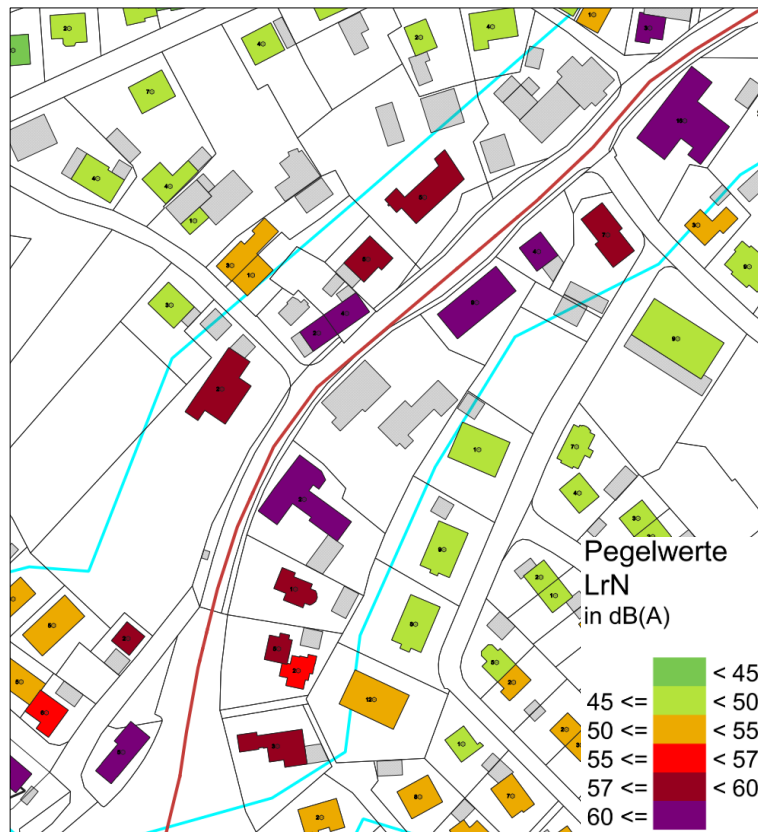


Abbildung 5: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, B 33 - Stetten (Nachtzeitraum)

### 3.4 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Hauptlärmquelle in der Gemeinde Stetten ist der Straßenverkehrslärm der B 31 und der B 33. Weitere Lärmprobleme sind der Gemeinde nicht bekannt.

### 3.5 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

| Maßnahme   | vorhanden | geplant |
|--|-----------|---------|
| <b>Änderung des Emissionspegels</b>                              |           |         |
| Maßnahmen am Straßenbelag  | Nein      | Nein    |
| Lärmarme Reifen  | Ja        | Nein    |
| Leise Motoren  | Ja        | Nein    |
| Maßnahmen an der Auspuffanlage                                   | Ja        | Nein    |
| Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten | Nein      | Nein    |
| <b>Zeitliche Beschränkungen</b>                                  |           |         |
| Zeitliche Beschränkung für LKW                                   | Nein      | Nein    |
| Zeitliche Beschränkung für PKW                                   | Nein      | Nein    |
| <b>Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung</b>                 |           |         |
| Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung    | Ja        | Nein    |
| Kreisverkehre und Kreuzungen                                     | Nein      | Nein    |
| Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung                        | Nein      | Nein    |
| Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen                          | Nein      | Nein    |
| <b>Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen</b>                      |           |         |
| Stärkung des öffentlichen Verkehrs                               | Nein      | Nein    |
| Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger       | Nein      | Nein    |
| Intelligente Mobilität   | Nein      | Nein    |
| Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren                           | Nein      | Nein    |
| Fahrverbote und Umleitungen für LKW                              | Nein      | Nein    |
| Fahrverbote und Umleitungen für PKW                              | Nein      | Nein    |
| Parkraumbewirtschaftung  | Nein      | Nein    |
| City-Maut  | Nein      | Nein    |
| <b>Lärmschutzwände</b>   |           |         |
| Lärmschutzwände und Instandhaltung                               | Ja        | Nein    |
| Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung                         | Nein      | Nein    |
| <b>Schalldämmung an Gebäuden</b>                                 |           |         |
| Schallschutzfenster  | Nein      | Nein    |
| Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung                             | Nein      | Nein    |

| Maßnahme  | vorhanden | geplant |
|---|-----------|---------|
| <b>Flächennutzungsplanung</b>                     |           |         |
| Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung             | Ja        | Nein    |
| Lärmreduzierung für sensible Gebiete              | Nein      | Nein    |
| Abstandsflächen/Pufferzonen                       | Nein      | Nein    |
| <b>Lärmschutzbereiche</b>                         |           |         |
| Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten                | Ja        | Nein    |
| Verfügbarkeit von Grünflächen                     | Ja        | Nein    |
| Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes | Nein      | Nein    |
| Neue Infrastruktur                                | Nein      | Nein    |
| Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken         | Nein      | Nein    |
| Neubau von Tunneln                                | Nein      | Nein    |
| <b>Sperrung von Verkehrsanlagen</b>               |           |         |
| Sperrung von Straßen                              | Nein      | Nein    |
| <b>Kommunikation</b>                              |           |         |
| Bereitstellung von Informationen                  | Nein      | Nein    |
| Beschwerdemanagement                              | Nein      | Nein    |
| <b>Maßnahmen zur Verhaltensänderung</b>           |           |         |
| Förderung der lärmarmen Mobilität                 | Ja        | Nein    |
| Förderung des öffentlichen Verkehrs               | Ja        | Nein    |
| Förderung von Carsharing                          | Nein      | Nein    |
| Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten              | Nein      | Nein    |

Tabelle 4: Lärminderungsmaßnahmen an Hauptverkehrsstraßen; Stetten

Wenn ja: Erläuterungen des erwarteten Nutzens von Maßnahmen an Hauptstraßen

- Änderung des Emissionspegels:

Durch lärmarme Reifen, leise Motoren und verbesserte Auspuffanlagen wird der Schallpegel beim Fahrzeugbetrieb signifikant reduziert, oftmals um mehrere Dezibel. Dies geschieht durch gezielte Technologien zur Lärminderung, wie etwa schallabsorbierende Materialien und aerodynamische Designs, die die Geräuschentwicklung effektiv minimieren.

- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung:

Im bebauten Bereich der B 33 Stetten ist zwischen der Bohnbergstraße und 50m vor/nach der K 7747 Riedtsweiler Straße die Geschwindigkeit auf 30 km/h ganztags, beidseitig reduziert. Diese Geschwindigkeitsreduzierung besteht aus Gründen des Lärmschutzes. Zusätzlich ist zur Kontrolle und Einhaltung entlang der B 33, in Höhe der Fußgänger-Lichtsignal-Anlage, ein stationärer Blitzer verbaut. Auch eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutzgründen auf der Rampe des Stettener Knotens, von

Hagnau kommend Richtung Stetten, wurde bereits umgesetzt. Niedrigere Geschwindigkeiten steigern ebenfalls die Verkehrssicherheit und die Luftqualität.

- **Lärmschutzwände:**

Nördlich der B 31 wurde zum Schutz der Wohnbebauung Hagnauer Straße / Birkenweg eine Lärmschutzwand errichtet. Diese hat eine Länge von ungefähr 180 m mit einer Höhe von 1,8 m. Lärmschutzwände sind eine gute Möglichkeit, um bereits bestehende Gebäude vor Lärm zu schützen.

- **Flächennutzungsplanung / Lärmschutzbereiche:**

Die Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten und Grünflächen kann vor Straßenlärm schützen, indem sie eine physische Distanz zwischen den lauten Verkehrsstraßen und den Wohn- oder Erholungsbereichen schaffen. Diese Bereiche bieten eine Art "Pufferzone", die den direkten Schalleinfluss abschwächen kann. Außerdem können Grünflächen eine visuelle und psychologische Barriere schaffen, die dazu beiträgt, den Lärm als weniger störend oder belastend zu empfinden. Darüber hinaus kann auch der Flächennutzungsplan helfen, Anwohner:innen vor Straßenlärm zu schützen, indem er die planmäßige Platzierung von Wohngebieten fernab stark befahrener Straßen vorsieht. Auch im Rahmen der Bauleitplanung lässt sich vorbeugender Lärmschutz realisieren.

- **Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen:**

Die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und die Verbesserung der Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr soll die Anzahl der Kraftfahrzeuge auf den Straßen reduzieren. Durch eine deutliche Abnahme des Kfz-Verkehrs verringert sich der Verkehrslärm.

### **3.6 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 08. Februar 2023 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Stetten bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

### **3.7 Schutz ruhiger Gebiete**

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Stetten fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

## **4 Fazit**

Der Lärmaktionsplan Stetten der Stufe 4 untersucht die Pflichtkartierungsstrecken B 31 und B 33 innerhalb der Gemarkungsgrenzen. Es wurden Betroffenheiten oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung 70/60 dB(A) tags/nachts festgestellt. Lärminderungsmaßnahmen, wie eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der B 33, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf der Rampe B 31 – B 33, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h sowie eine Lärmschutzwand entlang der B 31 zur Lärmpegelreduzierung bestehen bereits. Anzumerken ist, dass ein Um- und Ausbau der B 31 zwischen Immenstaad am Bodensee und Meersburg im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf eingestuft ist. Jedoch ist nicht exakt abzuschätzen, wann ein solches Vorhaben abgeschlossen ist und die lärmindernde Wirkung tatsächlich eintritt.

Aufgrund der ermittelten hohen Lärmbelastung und Betroffenheiten verfolgt die Gemeinde Stetten, die bereits im bisherigen Lärmaktionsplan Stetten festgesetzten Maßnahmen weiter:

- **B 31 Stetten:** beidseitige Geschwindigkeitsbeschränkung (ganztags) von **70 km/h aus Lärmschutzgründen** auf dem Abschnitt aus Richtung Friedrichshafen kommend, Höhe Harlachen (Dauerzählstelle B 31 Harlachen) bis einschließlich Meersburg, Höhe Allmendweg

Mit Beschluss vom 22.06.2015 hat der Gemeinderat diese Maßnahme bereits festgesetzt. Sie wurde jedoch bislang seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde noch nicht umgesetzt. Nach der aktuellen Bewertung der Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung sind, trotz bereits bestehender Lärmschutzwand und Tempo 80-Beschränkung, die Lärmebetroffenheiten entlang der B 31 hoch. Die Lärmschutzwand endet in Höhe des Wohngebäudes «Ahornweg 2». Sie soll die dahinterliegende Bebauung schützen. Im Bereich der Lärmschutzwand wurden dennoch an 4/18 Wohngebäuden Lärmpegeln in Höhe von  $\geq 65/55$  dB(A) tags/nachts ermittelt. Der Schutz der Lärmschutzwand ist damit unzureichend und es müssen weitere Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Auch westlich der bestehenden Lärmschutzwand befinden sich nördlich der B 31 betroffene Hauptwohngebäude mit Lärmpegel  $\geq 65/55$  dB(A): 8 / 16 Wohngebäude. In diesem Bereich gilt bereits eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h.

Im äußersten Osten der Gemarkung Stetten, befinden sich nochmals drei Hauptwohngebäude (Obstgut Preysing), an denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung 65/55 dB(A) tags/nachts ebenfalls überschritten sind.

Laut Verkehrsministeriums Baden-Württemberg und in Anlehnung an den Kooperationserlass 2023 gelten folgende Bestimmungen bezüglich Temporeduzierungen aus Lärmschutzgründen:

| Vorgabe VM Baden-Württemberg bezüglich Maßnahmen Temporeduzierung  | Betroffenheiten B 31 Stetten<br>Anzahl<br>Wohngebäude | Anzahl<br>Einwohner:innen |
|--|---|---------------------------|
| <b>Ab Geräuschpegel von 59 dB(A) (tagsüber) / 49 dB(A) (nachts)</b> <span style="float: right;">^</span><br>Ab diesen Geräuschpegeln können Städte und Gemeinden abwägen, ob ein geringeres Tempolimit eingeführt werden soll.   |   |                           |
| <b>Ab Geräuschpegel von 65 dB(A) (tagsüber) / 55 dB(A) (nachts)</b> <span style="float: right;">^</span><br>Ab diesen Geräuschpegeln beginnt der gesundheitskritische Bereich. Ab hier werden in der Regel lärmindernde Maßnahmen wie zum Beispiel geringere Tempolimits eingeführt.                               | 15 / 37   | 50 / 144                  |
| <b>Ab Geräuschpegel von 67 dB(A) (tagsüber) / 57 dB(A) (nachts)</b> <span style="float: right;">^</span><br>Ab diesen Geräuschpegeln besteht die Pflicht zur Einführung von lärmindernden Maßnahmen wie zum Beispiel geringere Tempolimits. Davon abgesehen werden kann nur, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. | 10 / 19   | 32 / 67                   |
| <b>Spätestens ab Geräuschpegel von 70 dB(A) (tagsüber) / 60 dB(A) (nachts)</b> <span style="float: right;">^</span><br>Ab diesen Geräuschpegeln besteht eine Gesundheitsgefährdung. Die Lärmbelastung muss dann durch Schutzmaßnahmen wie Umplanungen von Straßen oder Betriebsbeschränkungen beseitigt werden.    | 4 / 10  | 13 / 32                   |

**Abbildung 6: Betroffenheiten B 31 Stetten**

Es besteht demnach eine Pflicht zur Einführung von Tempo 70 entlang der B 31 für 32 bzw. 67 Einwohner:innen.

- **B 33 OD Stetten:** große Teile der Ortsdurchfahrt B 33 Stetten haben bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung von ganztags 30 km/h. Um hier die Betroffenheiten noch weiter zu senken, ist der Einbau eines lärmindernden Straßenbelags zu empfehlen. Dieser kann zu einer Reduzierung des Lärmpegels zwischen 2,6 und 3,9 dB(A) führen.

## 5 Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans der Gemeinde Stetten

Mit Schreiben vom 30. Juli 2025 hat das Straßenbauamt des Landratsamtes Bodenseekreis die Gemeinde über die verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen nach § 45 Abs. 1b Ziff. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf der Bundesstraße 31 informiert. Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde mit E-Mail vom 01. September 2025 korrigiert. Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Maßnahme ebenfalls zugestimmt. Demnach gilt entlang der B 31 in Stetten, im Streckenabschnitt zwischen der beginnenden Wohnbebauung (Beginn Lärmschutzwand/Höhe Mareaustraße) und der Einmündung B 33, für beide Fahrrichtungen beidseitig eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h.

Im weiteren Verfahren der kommunalen Lärmaktionsplanung Stetten Stufe 4 folgt die gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

## 6 Stellungnahmen aus dem Teilnahmeverfahren

Im Zeitraum vom 10. November 2025 bis 10. Dezember 2025 fand das Teilnahmeverfahren statt. Es wurden sowohl die Behörden / Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit beteiligt. Bei der Gemeindeverwaltung Stetten gingen acht Stellungnahmen seitens der Behörden / Träger öffentlicher Belange ein, allesamt unkritisch. Von Seiten der Bürger:innen wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Eine tabellarische Übersicht aller Stellungnahmen kann der Anlage 3 entnommen werden.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h entlang der B 31 ist mittlerweile umgesetzt. Durch den verkürzten Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h ganztags entlang der B 31, im Streckenabschnitt zwischen der beginnenden Wohnbebauung (Beginn Lärmschutzwand/Höhe Mareaustraße) und der Einmündung B 33, erfahren die Wohngebäude Harlachen keine weitere Lärminderung. In diesem Streckenabschnitt gilt weiterhin eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h. Außerhalb der Lärmaktionsplanung soll daher geprüft werden, inwiefern für diese Gebäude Maßnahmen der Lärmsanierung in Frage kommen (passiver Schallschutz). Die Fahrbahndeckenerneuerung entlang der B 33 Ortsdurchfahrt Stetten wird für das Jahr 2029/2030 in Aussicht gestellt.

Rapp AG

ppa. C. Schulz

Carina Schulz  
Fachverantwortliche Schallschutz  
Süddeutschland

i.A. 

Nils Scheffler  
Fachplaner Schallschutz